



VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Beckert & Kollegen,
Gartenstr. 30, 79098 Freiburg, Az: 0466/06 ha/
- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

1. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5224420-438
2. Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Landesaufnahmestelle für
Flüchtlinge,
- ausländerrechtlicher Teil -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe

- Antragsgegner -

wegen Asylantrags,
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 3. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Osten als Einzelrichter

am 25. Oktober 2006

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klagen der Antragsteller gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25. September 2006 wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin zu 1) trägt die Kosten des gegen sie gerichteten gerichtskostenfreien Verfahrens. Im übrigen behalten die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten auf sich.
3. Den Antragstellern wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Harald Schandl aus Freiburg beigeordnet.

GRÜNDE:

I.

Die Antragsteller stammen aus dem Irak und sind Kurden yezidischen Glaubens. Der am 5. Januar 1975 geborene Antragsteller zu 2) hält sich seit etwa 2000 in der Bundesrepublik Deutschland auf. Sein Asylbegehren war erfolglos, er wird ausländerrechtlich geduldet. Die Antragstellerin zu 1) - Ehefrau des Antragstellers zu 1) reiste mit den gemeinsamen Kindern, den Antragstellern zu 3) und 4) über die slowakische Republik im August 2006 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte für sich und die Kinder am 28. August 2006 Asylanträge, auf die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 25. September 2006 die Feststellung traf, dass den Antragstellern zu 1), 3) und 4) in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zustehe. Des weiteren ordnete es die Abschiebung in die Slowakische Republik an. Über die hierauf am 28. September 2006 beim beschließenden Gericht erhobene Klage ist noch nicht entschieden.

Gleichfalls am 28. September 2006 haben die Antragsteller beim beschließenden Gericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht und sinngemäß beantragt,

die aufschiebende Wirkung ihrer Klagen gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25. September 2006 anzuordnen;

hilfsweise, im Wege der einstweiligen Anordnung

die Antragsgegnerin zu 1) zu verpflichten, ihre Mitteilung an den Antragsgegner zu 2), dass die Antragsteller zu 1), 3) und 4) in die Slowakische Republik überstellt oder abgeschoben werden dürften, vorläufig zu widerrufen.

dem Antragsgegner zu 2) die Überstellung oder Abschiebung der Antragsteller zu 1), 3) und 4) in die Slowakische Republik solange zu untersagen, als eine gemeinsame Ausreise aller vier Antragsteller in die Slowakische Republik nicht möglich ist, und diese von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise binnen Wochenfrist nach Kenntnis von deren Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben.

Die Antragsgegner sind den Anträgen entgegengetreten und haben ihre Verwaltungsakten vorgelegt.

II.

Die gegen die Antragsgegnerin zu 1) gerichteten Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO sind zulässig und haben auch in der Sache Erfolg.

Diese Anträge sind statthaft. Zwar dürfte die Abschiebungsanordnung, gegen deren Vollzug sich die Antragsteller wenden, auf der Rechtsgrundlage der §§ 34a, 26a AsylVfG ergangen sein. Für einem solchen Fall ist gesetzlich in § 34a Abs. 2 AsylVfG geregelt, dass

„die Abschiebung in den sicheren Drittstaat [...] nicht nach § 80 [...] der Verwaltungsgerichtsordnung ausgesetzt werden“

darf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urt. v. 14. Mai 1996 - 2 BvR 1938/93 u.a., E 94, 49 f. = EuGRZ 1996, 237 = NJW 1996, 1665 = DVBl 1996, 753 = NVwZ 1996, 700 = DÖV 1996, 647) ist diese Bestimmung jedoch einschränkend dahin auszulegen, dass von diesem Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes „die gegen den Vollzug einer Abschiebungsanordnung gerichteten humanitären und persönlichen Gründe, die zur Erteilung einer Duldung gemäß § 55 AuslG führen können“, nicht berührt werden. Auf solche Gründe berufen sich die Antragsteller aber, weshalb das angerufene Verwaltungsgericht sich für befugt und verpflichtet hält, insoweit über das vorläufige Rechtsschutzbegehren materiell zu entscheiden.

Daran dürfte auch nichts der Umstand ändern, dass nunmehr jedenfalls seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist

(ABl. L 50/1 v. 25. Februar 2003 - im Folgenden: EG-AsylZustVO -) die von den Antragstellern ins Feld geführten humanitären Gründe mit Blick auf Art. 3 Abs. 2 VO i. V. mit Art. 15 EG-AsylZustVO jetzt auch zum Prüfprogramm der Antragsgegnerin zu 1) gehören. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Durchführung des Asylverfahrens sowie zur Überstellung eines Asylbewerbers auch nach der europarechtlichen Regelung (Art. 19 Abs. 2 EG-AsylZustVO) justiziabel ist und Europarecht einer Entscheidung in einem gerichtlichen Eilverfahren nicht entgegensteht.

Die gegen die Antragsgegnerin zu 1) gerichteten Anträge haben auch in der Sache Erfolg. Das Gericht hält es für geboten, die aufschiebende Wirkung der Klagen der Antragsteller gegen den kraft Gesetzes (siehe § 75 AsylVfG) sofort vollziehbaren Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 25. September 2006 anzuordnen. Denn es bestehen ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit.

Der angefochtene Bescheid ist zunächst formell an Art. 19 Abs. 1 S. 2 EG-AsylZustVO zu messen. Danach ist eine

„Frist für die Durchführung der Überstellung [...] anzugeben, und gegebenenfalls der Zeitpunkt und der Ort zu nennen, zu dem bzw. sich der Antragsteller zu melden hat, wenn er sich auf eigene Initiative in den zuständigen Mitgliedstaat begibt“.

Diesen Anforderungen dürfte der Bescheid nicht genügen. Materiell dürfte die Entscheidung des Bundesamts, ihr Selbsteintrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 EG-AsylZustVO auszuüben, an den humanitären Kriterien des Art. 15 EG-AsylZustVO zu messen und dabei maßgeblich auf dessen Absatz 2 abzustellen sein, wonach

„in den Fällen, in denen die betroffene Person wegen Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder des hohen Alters auf die Unterstützung durch die andere Person angewiesen ist“,

im Regelfall von einer Trennung der Familie abzusehen ist, wenn die familiäre Gemeinschaft bereits im Heimatstaat bestand.

Das Gericht hat im Lichte von Art. 6 GG sowie Art. 8 EMRK ernstliche Zweifel, ob die getroffene Entscheidung diesen Kriterien gerecht wird und insbesondere der Antragsteller zu 2) darauf verwiesen werden darf, dass seine Betreuung bisher auch ohne den Beistand insbesondere seiner Ehefrau möglich gewesen sei.

Aus den von den Antragstellern vorgelegten Attesten ergibt sich, dass der Antragsteller zu 2) zu 80% schwerbehindert, psychisch erkrankt sowie nach einer Splitterbombenverletzung beidseitig unterschenkelamputiert ist und an inkorporierten multiplen Metallsplintern

leidet, welche regelmäßig entfernt werden müssen. Die Antragstellerin zu 1) ist schwanger. Die Antragsteller dürften nach alledem die in Art. 15 Abs. 2 EG-AsylZustVO genannten materiellen Kriterien für eine Regelfall-Familienzusammenführung aus humanitären Gründen erfüllen und zugleich die weitergehenden Schutzwirkungen aus Art. 6 Abs. 1 GG genießen. Denn sie dürften i. S. der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auf gegenseitige Lebenshilfe angewiesen sein, und ihnen wird auch nicht entgegengehalten dürfen, dass die Lebenshilfe auch durch andere Personen außerhalb der Familie erbracht werden könne. Denn eine Familie erfüllt die Funktion einer Beistandsgemeinschaft nicht erst dann, wenn die Hilfe nur von einem bestimmten Familienmitglied, nicht dagegen auch von anderen Personen erbracht werden kann. Vielmehr entsteht eine Beistandsgemeinschaft, sobald ein Familienmitglied auf Lebenshilfe angewiesen ist und ein anderes Familienmitglied für diese Hilfe tatsächlich zur Verfügung steht (BVerfG, Kammerbeschluss vom 14. Dezember 1989 - 2 BvR 377/88 -, InfAuslR 1990, 74 = NJW 1990, 895 = FamRZ 1990, 363 = VBIBW 1990, 212).

Nachdem dem Begehren auf vorläufigen Rechtsschutz gegen die Antragsgegnerin zu 1) in vollem Umfange stattgegeben wurde, erübrigt sich eine Entscheidung über die nur hilfsweise gestellten Anträge bezüglich des i. S. von §§ 64 VwGO, 60 ZPO streitgenossenschaftlichen Antragsgegners zu 2).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG. Die Entscheidung über die Prozesskostenhilfe beruht auf § 166 VwGO i. V. mit §§ 114 f. ZPO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).